



Frau Celik Özlem
Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch
Erweiterung des bestehenden Gastraumes,
Einbau neuer Toilettenräume, Umbau der
bestehenden Küche,
Anhebung der genehmigten Aufstockung am bestehenden Gebäude
- VERFAHREN GEMÄß § 359b GEWO 1994

Gmunden, 05.03.2025

Zu- und Umbau Zu- und Umbau des
bestehenden Gastraumes, Einbau neuer
Toilettenräume, Umbau der bestehenden Küche,
Anhebung der genehmigten Aufstockung am
bestehenden Gebäude
- BAUBEWILLIGUNG

am Standort am Standort Obertraun 298, 4831
Obertraun, Gst.Nr. 307/10, KG Obertraun

VERSTÄNDIGUNG

Frau Celik Özlem hat unter Vorlage eines Projektes bei der Bezirkshauptmannschaft Gmunden um die Erteilung der

- **gewerbebehördlichen Genehmigung** für die **Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Erweiterung des bestehenden Gastraumes, Einbau neuer Toilettenräume, Umbau der bestehenden Küche, Anhebung der genehmigten Aufstockung am bestehenden Gebäude** am Standort Obertraun 298, 4831 Obertraun, Gst.Nr. 307/10, KG Obertraun,
- **Baubewilligung** für den **Zu- und Umbau des bestehenden Gastraumes, Einbau neuer Toilettenräume, Umbau der bestehenden Küche, Anhebung der genehmigten Aufstockung am bestehenden Gebäude** am Standort Obertraun 298, 4831 Obertraun, Gst.Nr. 307/10, KG Obertraun

angesucht.

Für dieses Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Wir laden Sie ein, als Beteiligte an der Augenscheinsverhandlung teilzunehmen.

Datum: Donnerstag, 20.03.2025

Zeit: 14:00 Uhr

Ort der Zusammenkunft: an Ort und Stelle

Beschreibung des Vorhabens:

Es sind die Erweiterung des bestehenden Gastraumes, der Einbau neuer Toilettenräume, der Umbau der bestehenden Küche und die Anhebung der genehmigten Aufstockung am bestehenden Gebäude geplant.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den eingereichten Projektunterlagen dargestellt. Diese werden im Zeitraum von **07.03.2025 bis 19.03.2025 während der Amtsstunden** zur Einsichtnahme aufgelegt.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Gewerbeabteilung, 1. Stock, Zimmer Nr. A 107 (Mo-Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr und Dienstag von 12.00 bis 17.00 Uhr) oder
- Gemeindeamt Obertraun, Bauamt (während der Amtsstunden)

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 333 und 359b Abs. 1 Ziff. 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF in Verbindung mit § 359b Abs. 5 und der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994 idgF

§ 93 Abs. 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994 (ASchG 1994), BGBl. Nr. 450/1994 idgF

§§ 24 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. 32 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) i.V.m. § 1 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2024, LGBl. Nr. 90/2023, idgF

Als Antragsteller beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Weiters werden Sie ersucht, Vertreter der projektierenden bzw. bauausführenden Firmen zur Projekterläuterung und Information zum Verhandlungstermin einzuladen

Als Nachbar beachten Sie bitte:

Sie können als Nachbar innerhalb des oa. Zeitraumes von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und schriftlich einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben Sie innerhalb dieses Zeitraumes keine diesbezüglichen Einwendungen, endet ihre Parteistellung. **Eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist nicht verpflichtend.**

Hinweis für Gemeinde:

Mit dem Ersuchen,

- das beim Gemeindeamt aufliegende Projekt zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Amt aufzulegen,
- eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
- den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel) von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
- im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.

Für die Beurteilung ist spätestens beim Lokalausweis der Bauakt vorzulegen und sind folgende Angaben bekannt zu geben:

- Flächenwidmung
- Bauplatzbewilligung erteilt?
- Bebauungsplan vorhanden / Neuplanungsgebiet
- Bausperre/Baurichtlinien
- Abgleich genehmigter Baubestand
- geogenes Baugrundrisiko: A, A+, B, Gutachten erforderlich
- Gefahrenzonen
- Hochwasserbereiche
- Infrastrukturelle Einrichtungen

Allgemeiner Hinweis:

Die gegenständliche Verhandlung ist auch durch Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Gmunden unter www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik **"Bürgerservice - Amtstafel"** kundgemacht.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Daniela Mittendorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.